



Programm der Metrologischen Überwachung

2017





Inhalt

1. Einleitung	3
2. Geplante Aktionen der Metrologischen Überwachung	3
2.1 Marktüberwachung Messgeräte	3
2.1.1. EU-Aktionen	3
2.1.2 Länderübergreifende Marktüberwachung	3
2.1.3 Länderspezifische Marktüberwachung	4
2.2 Marktüberwachung bei Fertigpackungen.....	5
2.2.1 Länderübergreifende Marktüberwachung bei Fertigpackungen	5
2.2.2 Länderspezifische Marktüberwachung bei Fertigpackungen	6
2.3 Verwendungsüberwachung	6
2.3.1 Länderübergreifende Verwendungsüberwachung	6
2.3.2 Länderspezifische Verwendungsüberwachung	7
3. Ergebnisse der Metrologischen Überwachung 2015.....	9
3.1 Ergebnisse aktiver und reaktiver Markt- und Verwendungsüberwachung	9
3.1.1. EU-Aktionen	9
3.1.2. Länderübergreifende Ergebnisse	11
3.1.3. Länderspezifische Ergebnisse.....	14



1. Einleitung

Grundlage für das vorliegende Programm der Metrologischen Überwachung 2017 ist das Konzept der Metrologischen Überwachung in der aktuellen Fassung. Gemäß § 49 i.V.m. § 54 Mess- und Eichgesetz (MessEG) sind die Behörden verpflichtet, Programme für die Metrologische Überwachung (Markt- und Verwendungsüberwachung) aufzustellen, regelmäßig anzupassen und durchzuführen.

Das vorliegende Programm enthält Aktionen der aktiven und reaktiven Marktüberwachung sowie der Verwendungsüberwachung für das laufende Jahr. Viele Ergebnisse aus den vergangenen Jahren sind ebenfalls in diesem Programm enthalten.

2. Geplante Aktionen der Metrologischen Überwachung

2.1 Marktüberwachung Messgeräte

2.1.1. EU-Aktionen

EU-Aktionen sind Schwerpunktaktionen mehrerer EU-Mitgliedstaaten, welche durch die WELMEC (www.welmec.org) initiiert und organisiert werden.

Untersuchungsgegenstand EU-Aktion	Grund bzw. Anlass der Überwachung
Waagen in der Heilkunde (Abschnitt 2 MessEG i.V.m. Abschnitt 2 MessEV)	Europäisch koordinierte Marktüberwachung (WELMEC WG5): Hohe Beanstandungsquoten aus Belgien und Großbritannien
Verkauf von Messgeräten über das Internet (Abschnitt 2 MessEG i.V.m. Abschnitt 2 MessEV)	Europäisch koordinierte Marktüberwachung (WELMEC WG5): Sammlung von Erfahrungen über die Vertriebswege, Schaffung gleicher Wettbewerbsbedingungen, Verbraucherschutz

2.1.2 Länderübergreifende Marktüberwachung

Unter Beteiligung mehrerer Länder werden durch den Arbeitsausschuss Metrologische Überwachung (AA-MÜ) Überwachungsaktionen koordiniert und durchgeführt. Initiiert werden diese Aktionen entweder durch die Arbeitsausschüsse der AGME oder aufgrund von Auswertertungen, wie z. B. der Eichstatistik, der Sammlung der Auffälligkeiten im Messwesen (SAM), Ergebnisse von länderspezifischen Schwerpunktaktionen und der Anzeigepflicht nach § 32 MessEG.



Untersuchungsgegenstand	Grund bzw. Anlass der Überwachung
Länderübergreifende Marktüberwachung	
H2-Messanlagen (Abschnitt 2 MessEG i.V.m Abschnitt 2 MessEV)	Neue Messgeräte Vermittlung für die Einhaltung der gesetzlichen Anforderungen.
Milchabgabeautomaten (Abschnitt 2 MessEG i.V.m Abschnitt 2 MessEV)	Neue Messgeräte Hohe Beanstandungsquoten bei länderspezifischen Aktionen. Überprüfung, ob geeichte Messanlagen im geschäftlichen Verkehr verwendet werden.
Alle Messgerätearten (Abschnitt 2 MessEG i.V.m Abschnitt 2 MessEV)	Recherche nach neuen Messgerätypen aus der Anzeigepflicht nach § 32 MessEG

2.1.3 Länderspezifische Marktüberwachung

Es handelt sich hierbei um Aktionen einzelner Bundesländer, die mit unterschiedlicher Zielsetzung und Prüftiefe durchgeführt werden. Diese können identische Messgerätearten betreffen.

Untersuchungsgegenstand	Grund bzw. Anlass der Überwachung
Länderspezifische Marktüberwachung	
Nichtselbsttätige Waagen (Abschnitt 2 MessEG i.V.m. Abschnitt 2 MessEV)	Abgleich der Angaben aus der Anzeigepflicht nach § 32 MessEG (Stichprobe) Überprüfung der Händlerpflichten und der durchgeführten Konformitätsbewertungsverfahren
Gasmessgeräte bei Versorgungsunternehmen (Abschnitt 2 MessEG i.V.m Abschnitt 2 MessEV)	Zugriff auf Messgeräte vor der Inbetriebnahme. Überprüfung der technischen Unterlagen sowie stichprobenartig messtechnische Prüfung
Wärmemessgeräte beim Versorgungsunternehmen (Abschnitt 2 MessEG i.V.m Abschnitt 2 MessEV)	Zugriff auf Messgeräte vor der Inbetriebnahme Überprüfung der technischen Unterlagen sowie stichprobenartig messtechnische Prüfung
Straßenzapfsäule (Abschnitt 2 MessEG i.V.m Abschnitt 2 MessEV)	Beibehaltung eines leichten Überwachungsdrucks
Abgasmessgeräte (Abschnitt 2 MessEG)	Überprüfung von Händlerpflichten
Reifenluftdruckmessgeräte (Abschnitt 2 MessEG)	Überprüfung von Händlerpflichten
Ausschankmaße (Abschnitt 2 MessEG i.V.m Abschnitt 2 MessEV) <ul style="list-style-type: none"> - Besuch von Messen - Einhaltung der festgelegten Fehlergrenzen in der MID - Überprüfung der Beständigkeit der Kennzeichnung 	Verbraucherbeschwerde und eigene Feststellungen





Untersuchungsgegenstand	Grund bzw. Anlass der Überwachung
Länderspezifische Marktüberwachung	
Alle Messgerätearten (Abschnitt 2 MessEG)	Überprüfung der Vertriebsketten.
EU-Taxameter (Abschnitt 2 MessEG)	Abfrage aller bekannten Instandsetzerbetriebe, ob Fahrzeuge mit EU-Taxameter und Wegstrekkensignalgeber ohne Konformitätsbewertung in Verkehr gebracht wurden .

2.2 Marktüberwachung bei Fertigpackungen

Die Überwachung des Herstellens von Fertigpackungen ist nicht vergleichbar mit dem Inverkehrbringen von Messgeräten. Planung und Organisation unterliegen daher anderen Vorgehensweisen.

2.2.1 Länderübergreifende Marktüberwachung bei Fertigpackungen

Untersuchungsgegenstand	Grund bzw. Anlass der Überwachung
Länderübergreifende Marktüberwachung	
Fertigpackungen gleicher Nennfüllmengen (FertigPackV, LMIV)	Verbraucherbeschwerden und hohe Beanstandungsquoten aus erfolgten Überwachungen (z.B. Füllmengenkontrollen).
Fertigpackungen ungleicher Nennfüllmengen (FertigPackV, LMIV)	Verbraucherbeschwerden und hohe Beanstandungsquoten aus erfolgten Überwachungen (z.B. Füllmengenkontrolle).
Einwickler (FertigPackV, LMIV)	Umsetzung der neuen Vorschrift (Lebensmittelinformationsverordnung) zur Kennzeichnung von Fertigpackungen. Überprüfung der Berücksichtigung von Einwicklern als Taramaterial.
Whiskey in 750 ml-Gebinden (FertigPackV, LMIV)	Mitbewerberbeschwerde und eigene Feststellungen, Gebindegröße ist unzulässig Zusammenarbeit mit Zollbehörden Internetrecherchen

2.2.2 Länderspezifische Marktüberwachung bei Fertigpackungen

Untersuchungsgegenstand Länderspezifische Marktüberwachung bei Fertigpackungen	Grund bzw. Anlass der Überwachung
Tiefkühlware (z.B. glasierte Meeresfrüchte) (FertigPackV, LMIV)	Umsetzung der neuen Vorschrift (Lebensmittelinformationsverordnung) zur Kennzeichnung von Fertigpackungen.
Fertigpackungen auf Wochenmärkten	Umsetzung der neuen Vorschrift (Lebensmittelinformationsverordnung) zur Kennzeichnung von Fertigpackungen.

2.3 Verwendungsüberwachung

Verwendungsüberwachung ist die Überwachung der Verwendung von Messgeräten und Messwerten gemäß § 54 MessEG i.V.m. Abschnitt 4 MessEV.

Hierbei handelt es sich u.a um:

- Eignung, Aufstellung, Gebrauch und Wartung von Messgeräten
- Angabe von Messwerten
- Pflichten beim Verwenden einer öffentlichen Waage

2.3.1 Länderübergreifende Verwendungsüberwachung

Untersuchungsgegenstand Länderübergreifende Verwendungsüberwachung	Grund bzw. Anlass der Überwachung
alle Messgerätearten (inkl. nichtselbsttätige Waagen) (Abschnitt 3 MessEG i.V.m Abschnitt 4 MessEV)	Im Rahmen der Eichung können viele Messgerätearten auf ordnungsgemäße Verwendung überprüft werden (Vorgabe des MessEG § 54 Abs. 2).
Biogasanlagen (§ 54 i.V.m. § 31 MessEG i.V.m § 23 MessEV)	Überprüfung der verwendeten Messgeräte im geschäftlichen und amtlichen Verkehr.
Messanlagen für dünnflüssige Mineralöle auf Straßentankwagen (§ 23 MessEV i.V.m §§ 31, 37 MessEG)	Die Eichung dieser Messanlagen erfolgt nur nach vorheriger Terminierung. Kontrollen in den vergangenen Jahren haben gezeigt, dass es eine Reihe von Beanstandungen gab. Auch gibt es immer wieder Verbraucherbeschwerden, die vermuten lassen, dass einige Messanlagen nicht den geltenden Anforderungen entsprechen.
Straßenfahrzeugwaagen (§ 23 MessEV i.V.m. §§ 31, 37 MessEG)	Feststellungen aus den vergangenen Jahren (Eichung und Befundprüfung, Überwachung) zeigen, dass unangekündigte Kontrollen sinnvoll sind.



Untersuchungsgegenstand	Grund bzw. Anlass der Überwachung
Länderübergreifende Verwendungsüberwachung	
Messgrößen der Verbrennungsenthalpie von Gas (thermische Gasabrechnung nach G 685) (§ 33 MessEV)	Feststellungen von Mängeln im Rahmen vorheriger Überprüfungen von Gasversorgungsunternehmen, Netzbetreibern und Lieferanten.
„Brutto für Netto“, Überwachung beim Verkauf loser Ware im Einzelhandel (§ 26 MessEV)	Ständige Notwendigkeit aufgrund bisheriger Erfahrungswerte, Kontrolldruck muss aufrechterhalten werden.
Schankgefäße, Ausschankmaße (neu MID), Schankgefäße (alt EO) (§ 27 MessEV)	Verbraucherbeschwerden und vorangegangene Überwachungen zeigten, dass häufig unzulässige Ausschankmaße bzw. Schankgefäße verwendet wurden.
Verkauf von Milch über Milchabgabautomaten (§ 54 MessEG i.V.m. §31 Abs. 1 MessEG)	Feststellung ob geeichte Messanlagen im geschäftlichen Verkehr verwendet werden.
Verwendung von Messgeräten und Messwerten im Bereich der Versorgungsleistung mit Wasser und Wärme (§ 23 MessEV i.V.m §§ 31, 37 MessEG)	Gewinn von Quellinformationen, leichter Überwachungsdruck, um Einhaltung der Vorschriften insbesondere der Eichfristen zu erreichen.
Anzeigepflicht neuer/erneuerter Messgeräte (§ 32 MessEG)	Überprüfung der Verwenderplichten nach § 32 MessEG

2.3.2 Länderspezifische Verwendungsüberwachung

Untersuchungsgegenstand	Grund bzw. Anlass der Überwachung
Länderspezifische Verwendungsüberwachung	
Handelswaagen Klasse III im Saisonverkauf und auf Wochenmärkten (§ 54 MessEG i.V.m. § 31 Abs. 1 MessEG und § 5 Nr. 12 MessEV)	Überwachung von Handelswaagen z.B. beim Obst- und Spargelverkauf und Verkauf an der Straße. Einhaltung des Ausnahmetatbestandes nach § 5 Nr. 12 MessEV.
„Brutto für Netto“, Angabe von Gewichtswerten bei Straßenfahrzeugwaagen (§ 26 MessEV)	Erste Kontrollen zur Durchsetzung der neuen Vorschrift im Bereich der Lastkraftwagen.
Versorgungsmessgeräte auf Campingplätzen und Kleingartenanlagen (§ 23 MessEV i.V.m. §§ 31, 37 MessEG)	Verbraucherbeschwerden und hohe Beanstandungsquoten aus erfolgten Überwachungen.





Untersuchungsgegenstand	Grund bzw. Anlass der Überwachung
Länderspezifische Verwendungsüberwachung	
Reifenluftdruckmessgeräte in Werkstätten (§ 23 MessEV i.V.m. §§ 31, 37 MessEG)	Verbraucherbeschwerden
Straßenfahrzeugwaagen (§ 23 MessEV i.V.m. §§ 31, 37 MessEG)	Überprüfung der Anzeigepflicht Kennzeichnung von Öffentlichen Waagen Vorliegen von Eichanträgen
E-Ladesäulen (Abschnitt 3 MessEG i.V.m. Abschnitt 4 MessEV)	Neue Messgeräte Vorermittlung für die Einhaltung der gesetzlichen Anforderungen.
Handelswaagen (§ 23 MessEV i.V.m. §§ 31, 37 MessEG)	Verbraucherbeschwerden, dass Fahrzeugmontierte Waagen zur Schlachtviehverwiegung nicht ordnungsgemäß verwendet werden.
Straßenfahrzeugwaagen, Durchlaufwaagen (§ 23 MessEV i.V.m. §§ 31, 37 MessEG)	Weitergabe von Messwerten bei Zuckerrübenannahme von nicht geeichten Messgeräten.
Versorgungsmessgeräte im Bereich der Elektrizitätszähler (§ 23 MessEV i.V.m. §§ 31, 37 MessEG)	Stichprobenweise Überprüfung von Eichfristen von E-Zählern im Haushalt.
Industrieparks (§ 35 MessEG)	Überprüfung von Ausnahmegenehmigungen nach § 35 MessEG.
Volumenmessgeräte (§ 23 MessEV i.V.m. §§ 31, 37 MessEG)	Verwendung von Messgeräten bei der Lieferung von Zusatzstoffen für die Betonherstellung.
Selbsttätige Waagen (§ 23 MessEV i.V.m. §§ 31, 37 MessEG)	Verwendung von Messgeräten bei der Ernte.
Feuchtebestimmer und Getreideprober (§ 23 MessEV i.V.m. §§ 31, 37 MessEG)	Verwendung von Messgeräten bei der Ernte.
Verwendung von Messgeräten und Messwerten im Bereich der Volumengaszählern in Erdgasnetze (§ 23 MessEV i.V.m. §§ 31, 37 MessEG)	Zulassungskonforme Verwendung.
Verwendung von Messgeräten und Messwerten im Bereich der Volumenzähler in kleinen Flüssiggasnetzen (§ 23 MessEV i.V.m. §§ 31, 37 MessEG)	Kontrolle der eichrechtlichen Bestimmungen bei kleinen Flüssiggasnetzen (Insellösung).
Dokumentationspflichten (§ 31 Abs. 2 Nr. 4 MessEG)	Überwachung der Verwenderplichten bei der Dokumentation, entsprechend der Regelung nach § 31 Abs. 2 Nr. 4 MessEG bei bestimmten Messgerätearten.

Untersuchungsgegenstand	Grund bzw. Anlass der Überwachung
Länderspezifische Verwendungsüberwachung	
Taxameter (§ 23 MessEV i.V.m. §§ 31, 37 MessEG)	Verwendung von geeichten Messgeräten im geschäftlichen Verkehr.
Messgeräte im öffentlichen Verkehr (§ 23 MessEV i.V.m. §§ 31, 37 MessEG)	Verwendung von geeichten Verkehrsmessgeräten in Kommunen im amtlichen Verkehr.
Messwertüberwachung (§ 33 MessEG)	Überwachung bei Hausverwaltungen und Wohnungsbaugesellschaften über die bestimmungsgemäße Verwendung von Messwerten im Bereich Elektrizitäts-, Gas-, Wasser- und Wärmehähler

3. Ergebnisse der Metrologischen Überwachung 2015

3.1 Ergebnisse aktiver und reaktiver Markt- und Verwendungsüberwachung

3.1.1. EU-Aktionen

Im Rahmen eines EU-Projekts der Welmec WG5 Projektgruppe untersuchten 12 Marktüberwachungsbehörden der EU und der Schweiz insgesamt 22 verschiedene Elektrizitätszählertypen. Weitere 10 Marktüberwachungsbehörden überprüften 18 Wärmehählertypen, welche nach der Richtlinie 2004/22/EG (MID) in den Verkehr gebracht wurden. An beiden Aktionen beteiligten sich die deutschen Eichbehörden.

Bei der Marktüberwachung wurden die Zähler auf formale und messtechnische Eigenschaften untersucht.

➤ Marktüberwachung von Wechselstromzählern

Bei neun der untersuchten Elektrizitätszählertypen wurden Mängel festgestellt. Sechs wiesen Kennzeichnungsmängel auf und ebenso viele hatten eine andere Software als in der Zulassung verzeichnet. Bei zwei Typen war das Gehäuse unzureichend gegen Öffnen gesichert wodurch unbemerkt Manipulationen vorgenommen werden können.

Die messtechnischen Prüfungen gingen weit über das übliche Maß hinaus, denn in Streitfällen zwischen Energieversorger und Verbraucher wird üblicherweise nur eine sogenannte „Befundprüfung“ durchgeführt, bei der die Messgenauigkeit des Zählers geprüft wird (Verkehrsfehlergrenze). Anschließend wird das Gerät von außen und innen auf Beschädigungen und Manipulationsversuche untersucht. In diesem Projekt wurde darüber hinaus die Genauigkeit der Zähler über den gesamten Temperaturbereich und beim Grenzstrom untersucht. Auch wurden technische Unterlagen und die Konformitätserklärung geprüft.



Abbildung 1 Prüfaufbau der Hessischen Eichdirektion in Darmstadt

➤ **Wärmezähler**

Von den 18 überprüften Wärmezählertypen wurden bei 11 Typen Mängel festgestellt. Die Untersuchungsergebnisse sind der nachfolgenden Tabelle zu entnehmen, wobei bei der Angabe der Nicht-Konformitäten bei einem Zählertyp auch mehrere Mängel festgestellt wurden.

	Anzahl
Untersuchte Wärmezählertypen	18
Nicht Konformitäten:	
Formelle (Kennzeichnung/Dokumentation)	8
Software	13
Sicherungsstellen	1
Funktion	6
Andere	1

Die Überwachung ergab, dass teilweise dieselben Wärmezählertypen unter verschiedenen Herstellermarken in Verkehr gebracht wurden, wobei in den betreffenden Fällen nur ein Typ untersucht wurde.



Abbildung 2: In Deutschland geprüfte Wärmehähler

3.1.2. Länderübergreifende Ergebnisse

➤ Messanlagen auf Straßentankwagen

Im Bereich der Messanlagen auf Straßentankwagen hat sich aufgrund vieler Beschwerden seit 2003 eine länderübergreifende „Taskforce Tankwagen“ etabliert und so wurden wieder unangemeldete Kontrollen in oder in der Nähe von Tanklagern sowie auf Autobahnen durchgeführt. Die teilnehmenden Eichbehörden kamen 2015 aus den Ländern Baden-Württemberg, Berlin, Brandenburg, Hessen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen und Rheinland-Pfalz. Überprüft wurden bei dieser Aktion 317 Messanlagen. Grund zur Beanstandung gab es bei 87 Messanlagen, was einem prozentualen Anteil von 27,4 % entspricht. Ein Großteil der Messanlagen wies erhebliche Mängel auf, bei 6 davon lag ein Verdacht auf Manipulation vor.

Diese hohe Beanstandungsquote zeigt, dass die regelmäßig durchgeführten Kontrollen weiterhin notwendig sind, um Messanlagen ausfindig zu machen die nicht den eichrechtlichen Vorschriften entsprechen.



Abbildung 3: Überprüfung von Messanlagen auf Straßentankwagen

➤ EVP-Pilotprojekt zur Verwendungsüberwachung

Die Eichbehörden sind durch den § 54 ff. des Mess- und Eichgesetzes verpflichtet, zu kontrollieren, ob beim Verwenden von Messgeräten und Messwerten die einschlägigen Vorschriften beachtet werden. Vorrangig soll diese Überwachung mit der Durchführung der Eichung verbunden werden.

Um dieser gesetzlichen Forderung nachzukommen, wurde im zweiten Halbjahr 2015 ein Pilotprojekt der rheinland-pfälzischen Eichbehörde gemeinsam mit den beiden Kooperationspartnern, dem Eich- und Beschusswesen Baden-Württemberg und der Hessischen Eichdirektion, durchgeführt. Ziel war, die Überwachungsmaßnahme so effizient wie möglich in die Eichung zu integrieren und zu dokumentieren, bevor dies großflächig erfolgt. Auch hier erwies sich das Eichverwaltungsprogramm (EVP) als wertvolles Instrument. Mit einigen wenigen Anpassungen ist es nun möglich, die erforderlichen Prüfschritte und Maßnahmen zielgerecht und zeitsparend durchzuführen und zu dokumentieren.

Nach dem erfolgreichen Pilotprojekt der drei Eichbehörden möchte nun die Arbeitsgemeinschaft Mess- und Eichwesen dieses Modell ab 2017 für alle Eichbehörden einführen. Somit sehen sich die Eichbehörden für die Zukunft bestens gerüstet, um auch durch eine funktionierende Verwendungsüberwachung die Ziele des Mess- und Eichgesetzes umzusetzen.

Verwendungsüberwachung nach § 54 MessEG

Testbetrieb im LME für die Verwendungsüberwachung - Zeitraum: 01.08 bis 31.10.2015

Führen Sie bitte die Verwendungsüberwachung durch Beantwortung der folgenden Fragen durch.

1 - Allgemeine Verwenderpflichten

VÜ 1.01 Ist die Eichfrist beim Messgerät abgelaufen ?

VÜ 1.02 Messgerät steht nach Ablauf der Eichfrist nicht einem geeichten Messgerät gleich ?

VÜ 1.03 Neues oder erneuertes Messgerät wurde nicht angezeigt ?

VÜ 1.04 Gebrauchsanleitung und erforderliche Dokumente sind nicht vorhanden ?

VÜ 1.05 Nachweise über Wartungen, Reparaturen oder sonstige Eingriffe sind nicht fristgerecht aufbewahrt worden ?

2 - Messgerät allgemein

VÜ 2.01 Keine ordnungsgemäße Kennzeichnung und Sicherung des Messgerätes vorhanden ?

VÜ 2.02 Kennzeichnung inklusiv Sicherungszeichen sind verletzt ?

VÜ 2.03 Messgerät oder Software sind nicht im Zustand der Konformitätsbewertung oder letzten Eichung ?

VÜ 2.04 Wurde die Software durch einen technischen Vorgang aktualisiert ?

VÜ 2.05 Verwendete Software

VÜ 2.06 Keine ordnungsgemäße Anzeige des Messergebnisses und dessen ordnungsgemäße Speicherung, Weitergabe und das Verwenden ?

VÜ 2.07 Messgerät hält nicht die wesentliche Anforderungen ein.

VÜ 2.08 Messgerät ist mit einer Einrichtung verbunden, deren Anfügung nicht zulässig ist.

VÜ 2.09 Messgerät hält nicht die Verkehrsfehlergrenze (VFG) ein.

3 - Ordnungsgemäße Verwendung des Messgerätes

VÜ 3.01 Aufstellung, Anschluss, Handhabung, Wartung sind nicht ordnungsgemäß ?

VÜ 3.02 Messgerät ist nicht geeignet für den Verwendungszweck ?

VÜ 3.03 Genauigkeit für den Verwendungszweck ist nicht gegeben ?

VÜ 3.04 Messgerät ist nicht geeignet für Umgebungsbedingungen ?

Abbildung 4: Übersicht des Karteikarteneignisses "Verwendungsüberwachung"

➤ Überprüfung des Lambdawertes bei Abgasmessgeräten für Fremdzündungsmotoren mit innerstaatlicher Bauartzulassung

Im Jahr 2015 wurde eine bundesweite Marktüberwachungsaktion für alle in Betrieb befindlichen Abgasmessgeräte für Fremdzündungsmotoren (mit innerstaatlicher BAZ und mit EG-BMPB nach MID) durchgeführt, wobei die Messgeräte mit BMPB als Vergleichsmessgeräte dienten.

Ziel der Aktion war die Überprüfung des Lambda-Wertes um ggf. Unterschiede zwischen den MID-Messgeräten und den innerstaatlich zugelassenen Messgeräten festzustellen. Ferner sollte ermittelt werden, in wie weit eine Überschreitung der Eichfehlergrenze des Messgerätes mit einer Überschreitung der Fehlergrenze des Lambda-Wertes in Zusammenhang steht.

Bundesweit hatten sich 8 Eichdirektionen beteiligt. Bei der Aktion wurden insgesamt 1088 Abgasmessgeräte / Abgasanalysatoren überprüft, davon waren 972 mit BAZ und 116 mit BMPB. Die erhobenen Datensätze wurden durch die bayerische Eichbehörde ausgewertet. Bei nur 150 Datensätzen wurden auch Aussagen über die Einhaltung der Eichfehlergrenzen getroffen.

Die Lambda-Fehlergrenze wurde von 167 (15 %) Messgeräten bei beiden Prüfgasen überschritten. Zusätzlich haben 78 (7 %) die Fehlergrenze beim Prüfgas A und 81 (7 %) beim Prüfgas B nicht eingehalten.

Lediglich zu 150 Messgeräten wurden Aussagen zur Einhaltung der Eichfehlergrenzen gemacht. Davon hatten 17 Messgeräte eine BMPB und 133 eine BAZ.

Alle 17 Messgeräte mit BMPB haben die Eichfehlergrenzen eingehalten. Von den 133 Messgeräten mit BAZ hat 1 Messgerät die Eichfehlergrenze bei beiden Prüfgasen nicht eingehalten. Dieses Messgerät hat auch die Lambdafehlergrenze bei beiden Prüfgasen überschritten.



Abbildung 5: Vor Ort Überprüfung eines Messgeräts in einer KfZ Werkstatt

3.1.3. Länderspezifische Ergebnisse

Im Jahr 2015 wurde von den einzelnen Landeseichbehörden eine Vielzahl von gesonderten Schwerpunktaktionen durchgeführt. Einige dieser Schwerpunktaktionen sind hier exemplarisch aufgelistet:

➤ **Überwachung der Händler für Ankauf von Altgold**

Seriöse Goldankäufe erfolgen mit Präzisionswaagen, die bis auf 10 Milligramm genau wiegen. Und genau das haben nun die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Landesbetriebes Mess- und Eichwesen Nordrhein-Westfalen (LBME NRW) überprüft.

Im Zuständigkeitsbereich des Eichamtes Duisburg wurde der Goldankauf in den Städten Bottrop, Essen, Moers und Oberhausen bei 26 Juwelieren und Goldankäufern kontrolliert. Dabei wurden 21 Goldankaufstellen in verschiedenen Städten überprüft. Die vorgefundenen Waagen waren nicht in allen Fällen in einem ordnungsgemäßen Zustand. Fast die Hälfte der Waagen musste beanstandet werden. Bei zwölf Waagen war die Eichfrist abgelaufen, fünf Waagen entsprachen erst gar nicht den wesentlichen gesetzlichen Anforderungen und durften nicht weiter verwendet werden. Ein Händler benutzte überhaupt keine Waage. Außerdem wurde festgestellt, dass einige Händler ihre Kunden über den tatsächlichen Wert der angebotenen Ware im Unwissen lassen. In den meisten Fällen wurde dem Kunden zunächst nur ein Geldbetrag genannt und erst auf Nachfrage der dazugehörige Gewichtswert mitgeteilt. Die Preise, die der Kunde für sein Gold oder Silber erzielen kann, sind sehr unterschiedlich. So wurden beim testweisen Verkauf von rund 6 Gramm Zahngold zwischen 45 und 125 Euro geboten.



Abbildung 6: Goldwaage

Die Eichämter geben Tipps für den Edelmetallverkauf:

Wer über keine geeignete Waage verfügt, kann sein Altgold auch beim Eichamt in seiner Nähe wiegen lassen. Ebenso können Sie dort erfahren, was Sie beim Verkauf von Altgold beachten sollten. Seriös ist das Kaufangebot nur dort, wo zunächst der richtige Feingehalt und die richtige Menge bestimmt werden. Ohne eine derartige Prüfung wird nur der Händler das schnelle Geld machen.

➤ **Gemeinsame Steuerkontrolle von Eichamt und Zoll**

Im November 2015 führte das Eichamt Münster gemeinsam mit dem Hauptzollamt Münster eine Steuer- und Mietwagenkontrolle in den Bezirken Münster und Steinfurt durch. Im Sinne des Verbraucherschutzes wurden dabei Steuern, Mietwagen und dessen Fahrer auf die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften kontrolliert.

An mehreren Standorten wurden durch die Mitarbeiter des Eichamts zwischen 18:00 und 24:00 Uhr über 130 Steuern und Mietwagen überprüft.

Prüfungsschwerpunkte waren die Gültigkeit der Eichung, die Einhaltung der Vorgaben des Mess- und Eichgesetzes und Manipulationsversuche an Taxametern und Wegstreckenzählern. Es wurden nur in Einzelfällen Verstöße gegen gesetzliche Vorgaben festgestellt. Im Allgemeinen waren die Taxen und Mietwagen innerhalb der Eichfrist und es wurden keine Manipulationen an den Messgeräten vorgenommen.

Der Leiter des Eichamtes Münster, zeigte sich hoch zufrieden mit der nächtlichen Aktion: „Die Ergebnisse der Kontrolle zeigen ein positives Bild bei der Verwendung von Taxametern und Wegstreckenzählern und eine gute Zusammenarbeit der Behörde mit den Wirtschaftsakteuren. Die Bürgerinnen und Bürger können sich auf eine korrekte Fahrpreismittlung in Münster und Umgebung verlassen.“

Parallel dazu führte das Hauptzollamt Münster eine Überprüfung der Fahrerinnen und Fahrer von Taxi- und Mietwagen durch. Schwerpunkte waren hierbei die Bekämpfung von Schwarzarbeit, die Einhaltung des Mindestlohns sowie die Prüfung von Aufenthalts- und Arbeitsgenehmigungen.

Mit diesen Kontrollen sorgen Eichamt und Hauptzollamt im Rahmen der behördlichen Zusammenarbeit für fairen Wettbewerb, Schutz der Verbraucher und Erhalt von Arbeitsplätzen.



Abbildung 7: Taxenkontrolle mit dem Zoll

➤ **Brutto für Netto**

Aufgrund der hohen Beanstandungsquote in den letzten Jahren wurde auch im Jahr 2015 die Überwachung des geschäftlichen Verkehrs mit losen Erzeugnissen in Baden-Württemberg durchgeführt. Es wurde überprüft, ob die Gewichtswerte, die der Preisermittlung zugrunde liegen, als Nettowerte angegeben werden (Brutto-für-Netto-Verwiegung). Die Aktion wurde landesweit im Zeitraum von Januar bis Dezember 2014, in Abhängigkeit der Bevölkerungszahl, durchgeführt.

Bei insgesamt 2144 Überwachungen wurden 719 Beanstandungen festgestellt. Dies entspricht einer Beanstandungsquote von 33,5% im Verhältnis zur Anzahl der gesamten Über-

wachungen. Bei den durchgeführten Kontrollen wurde das Verpackungsmaterial nur zum Teil oder gar nicht tariert. Dem Verbraucher wurden damit die Kosten für das Verpackungsmaterial (z.B. Papier, Becher) auf das gekaufte Produkt verrechnet.

Die Beanstandungsquote zeigt zum Vorjahr einen geringen Anstieg um 1,5 %. Um zukünftig einen Rückgang der Beanstandungsquote zu erzielen, ist es notwendig, weiterhin regelmäßige Kontrollen und Überwachungen in diesem Bereich durchzuführen.

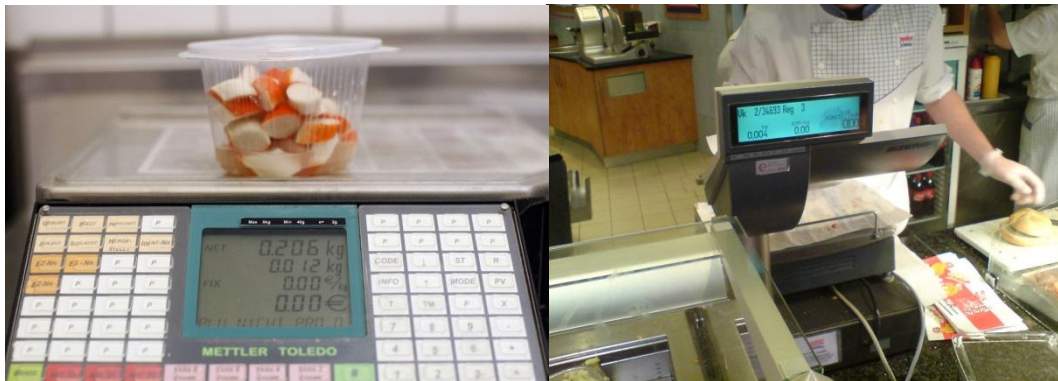


Abbildung 8: Darstellung der Verwiegung loser Erzeugnisse in einer Metzgerei

➤ **Fertigpackungen und Waagen in Bäckereifilialen**

Im Zeitraum zwischen April und August 2015 wurden von 3 Eichbediensteten in Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern und Schleswig-Holstein insgesamt 164 Kleinstbäckereien und Filialbäckereien, in denen Brot hergestellt wird, aufgesucht und 256 Brotprüfungen durchgeführt. Des Weiteren wurden die vorhandenen Waagen erfasst und auf gültige Eichung und richtige Verwendung überprüft.

Die Füllmengenprüfung zeigt auf, dass 12% der hergestellten Brotchargen den Mittelwert nicht einhielten. Auffällig dabei war, dass bei Chargen mit Tu2-Unterfüllungen häufig nicht nur ein Brot sondern mehrere Brote zu leicht waren. Nachkontrollen, die nicht Bestandteil der Erhebung waren, zeigten dann kaum noch Beanstandungen.

Knapp 5 % der überprüften Waagen wurden wegen bereits abgelaufener Eichfrist beanstandet.

Fazit: Regelmäßige Gewichtskontrollen bei hergestelltem Brot gleichen Nenngewichts führen zu einem sorgsameren Arbeiten in der Bäckerei.

➤ **Waagen in Baumärkten**

Im Zeitraum zwischen Oktober und Dezember 2015 wurden von 11 Eichbediensteten 56 Baumärkte in Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern und Schleswig-Holstein aufgesucht und vorhandene Waagen erfasst sowie auf gültige Eichung und richtige Verwendung überprüft. Ein besonderes Augenmerk lag auf der Mindestlastproblematik.

Bei den 56 überprüften Baumärkten waren 29 mit Waagen ausgestattet. Insgesamt wurden 51 Waagen erfasst. Bis auf eine Waage war positiv hervorzuheben, dass alle Waagen zum Zeitpunkt der Schwerpunktaktion gültig geeicht waren.



Die verwendeten preisrechnenden Waagen bieten alle die Möglichkeit, ein Preis-Etikett mit einem Gewicht unterhalb der Mindestlast auszudrucken.

Bei 11 Waagen wurde durch ein Schild auf eine Mindesteinwaage hingewiesen. Bei mindestens 3 Waagen wurde das Taragewicht der Verpackung nicht berücksichtigt.

In vier Baumärkten wurde mit einem Abverkauf unterhalb der Mindestlast geworben.

Sofortaktionen: Den Filialleitern wurden die aktuellen Informationsblätter überreicht und über die gesetzlichen Vorschriften belehrt.

➤ **Messgrößen der Verbrennungsenthalpie von Gas (thermische Gasabrechnung nach G 685)**

Die schon seit Jahren systematisch durchgeführten Überprüfungen wurden im Jahr 2015 in Baden-Württemberg fortgesetzt. Insgesamt wurden 15 Gasversorgungsunternehmen (GVU) überprüft, darin enthalten auch Nachprüfungen bei bereits bekannten GVUs. Die Prüfungen wurden verteilt über das ganze Jahr 2015 in den Betriebsräumen der Netzbetreiber durchgeführt.

Die Überwachungen zeigten, dass die Zahl der überwiegend geringfügigen Beanstandungen, im Vergleich zum Vorjahr, in etwa gleich geblieben ist. Größere Mängel wurden teilweise bei der Aufzeichnung der Höhenzonen in der internen Dokumentation des Umrechnungsverfahrens und in der Geräteverwaltung vorgefunden. Eine signifikante systematische Benachteiligung der Kunden wurde jedoch nicht festgestellt. Das Beiblatt 2 zur G 685 wurde bei keinem der 2015 überprüften GVU vollständig umgesetzt. Des Weiteren wurden nicht gesicherte Gasdruckregelgeräte oftmals vorgefunden.

Die festgestellten Abweichungen zeigen, dass weiterhin Überprüfungen der Gasabrechnungen bei den GVU und den Lieferanten (Händler) erforderlich sind. Insbesondere ist zu erwarten, dass auch andere GVU die Umsetzung des Beiblattes 2 nicht vollständig durchführen. Daher werden Überprüfungen auch künftig erforderlich sein.

➤ **Bearbeitung der Verbraucherbeschwerden**

Im Jahr 2015 wurden bundesweit ca. 1260 Verbraucherbeschwerden im Rahmen der reaktiven Marktüberwachung bearbeitet und ausgewertet. Es zeigt sich, dass die Verbrauchersensibilität der Bürger sehr hoch ist. Aus den Diagrammen (Abbildung 10) ist zu erkennen, dass überwiegend in den Bereichen Fertigpackungen, Brutto für Netto Verwiegung und dem Bereich der Straßenzapfsäulen vermehrt Verbraucherbeschwerden eingegangen sind. Aber auch in den Bereichen der Waagen und Versorgungsmessgeräte (Strom-, Wasser-, Wärmemähler) sind Verbraucherbeschwerden verzeichnet worden. Die wenigsten Beschwerden sind bei Gaszählern und beim Verwenden von Messwerten eingegangen.

Verbraucherbeschwerden 2015

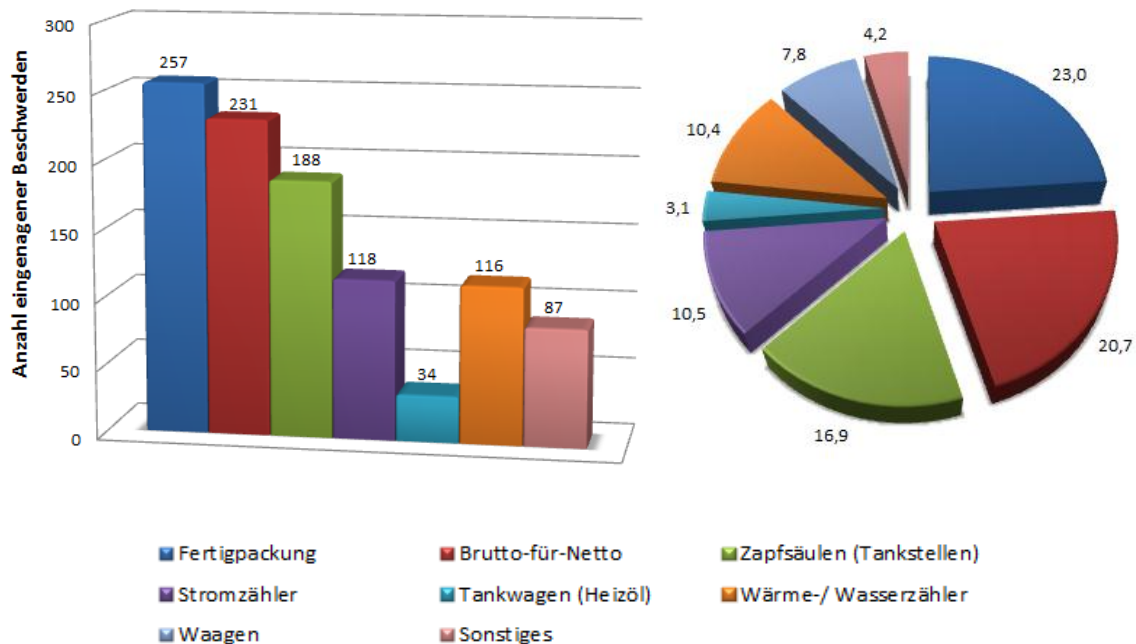


Abbildung 10: Darstellung über die Anzahl eingegangener Verbraucherbeschwerden und die prozentuale Verteilung nach Produktart

Alle Verbraucherbeschwerden wurden sorgfältig ausgewertet und an die zuständigen Eichämter weitergeleitet, um umgehend die entsprechenden Kontrollen oder Prüfungen einleiten zu können.

Häufig konnten Verdachtsmomente der Verbraucher bestätigt und je nach Schweregrad des Mangels geahndet und die Missstände beseitigt werden. Bei schwerwiegenden Verstößen wurden Ordnungswidrigkeitenverfahren eingeleitet und je nach Schutzniveau der Verbraucher oder der Industrie wurde auf Grund dessen eine Schwerpunktaktion eingeleitet. Eine daraus resultierende Aktion war z.B. die Überwachung der „Abrechnung von elektrischer Energie im Bereich der Gebäude- und Raumtrocknung“.

Viele der Produkte wiesen jedoch nach den eingeleiteten Prüfungen und Kontrollen an Messgeräten bzw. Fertigpackungen keine Beanstandungen oder Mängel auf.